



Rundschreiben über die Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen bei Zuchtgeflügel

Referenz	PCCB/S2/1653995	Datum	28.10.2020
Aktuelle Version	1	Gültig ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Salmonellen - Zuchtgeflügel		

Verfasst von	Gebilligt von
Ludivine Cambier, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Das vorliegende Rundschreiben gibt einen Überblick über die Bekämpfung von Salmonellen bei Zuchthühnern und das Salmonellenmonitoring bei anderen Spezies von Zuchtgeflügel. Nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 21. September 2020 mit dem Titel „Arrêté royal relatif à la lutte contre les salmonelles zoonotiques chez les volailles“ ersetzt dieses Rundschreiben das vorherige Rundschreiben mit der Referenz PCCB/S2/418588, welches auf dem Königlichen Erlass vom 27. April 2007 über die Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel beruhte.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Zuchtgeflügel während des Aufzucht- und Produktionsstadiums. Das Kapitel 5.1 betrifft ausschließlich Hühner und Truthühner; das Kapitel 5.2 bezieht sich auf alle Gruppen Zuchtgeflügel der Spezies Enten, Gänse, Perlhühner, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel in Betrieben mit einer Kapazität von 200 Stück oder mehr Tieren der gleichen Geflügelspezies, -kategorie und -sorte.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

- AR du 21 septembre 2020 relatif à la lutte contre les salmonelles zoonotiques chez les volailles;
- AM du 21 septembre 2020 relatif à la lutte contre les salmonelles zoonotiques chez les volailles;
- K.E. vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben, wie abgeändert;
- K.E. vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung;
- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch

Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, abgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1003/2005;

- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel;
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella-Serotypen bei erwachsenen Gallus-gallus-Zuchtherden;
- Verordnung (EU) Nr. 1190/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 über ein EU-Ziel zur Verringerung von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Truthühnerherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates.

3.2. Andere

- Vademekum über die Geflügelhaltung und die Salmonellenbekämpfung bei Geflügel;
- Circulaire relative aux conditions générales d'autorisation de détention de volailles (Rundschreiben über die allgemeinen Genehmigungsbedingungen für die Geflügelhaltung);
- Plan d'action salmonelles (Aktionsplan Salmonellen).

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Die Agentur:	Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette
ARSIA:	Association Régionale de Santé et d'Identification Animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und Identifizierung
DGZ:	Dierengezondheidszorg Vlaanderen
Der Fonds:	Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse
Zugelassenes Labor:	von der FASNK für die Durchführung von Untersuchungen der betreffenden Matrix, Geflügelkategorie und des betreffenden Parameters zugelassenes Labor. Die Liste dieser Labore ist auf der Website der FASNK abrufbar: http://www.favv-afsca.fgov.be/labor/ .
Akkreditierte Stelle:	Stelle, die über eine Akkreditierung verfügt, die von einer Stelle ausgestellt wurde, mit der das belgische System zur Akkreditierung eine Vereinbarung zur beiderseitigen Anerkennung für Probenahmen mittels Abklatschplatten für Hygienogramme (Rodac), Probenahmen von Trinkwasser und Brunnenwasser sowie tierischen Ausscheidungen und Umgebungsproben hat, wie in dem Vademekum beschrieben. Die Liste der nach Probenart akkreditierten Stellen ist unter folgendem Link abrufbar: https://economie.fgov.be/fr/themes/qualite-securite/accréditation-belac/organismes-accrédités/laboratoires-dessais-test .
<i>Salmonella</i> Typhimurium:	<i>Salmonella</i> Typhimurium, einschließlich der monophasischen S. Typhimurium-Stämme mit der Antigenformel [1],4,[5],12:i, wobei 1 und/oder 5 nicht immer vorkommen müssen
S.e.:	<i>Salmonella</i> Enteritidis

S.t.:	<i>Salmonella</i> Typhimurium
Das Vademekum:	das Vademekum über die Geflügelhaltung und die Salmonellenbekämpfung bei Geflügel, wie auf der Website der Agentur veröffentlicht
LKE:	Lokale Kontrolleinheit der FASNK
Betriebstierarzt:	zugelassener Tierarzt, mit dem der Verantwortliche eine Vereinbarung - wie in Sanitel registriert - geschlossen hat und mit dem er einen Betreuungsvertrag abschließen kann
Zuchtgeflügel:	Auslese- und Vermehrungsgeflügel der Spezies Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Rebhühner, Tauben, Fasane und Laufvögel zur Erzeugung von Bruteiern (sowohl Aufzucht als auch Produktion)
Auslesegeflügel:	Erzeugung von Bruteiern zur Ausbrütung von Vermehrungsgeflügel
Vermehrungsgeflügel:	Erzeugung von Bruteiern zur Ausbrütung von Nutzgeflügel

5. Die Bekämpfung von Salmonellen bei Zuchtgeflügel

5.1. Die Bekämpfung von Salmonellen bei Zuchthühnern (*Gallus gallus*) und Zuchttruthühnern (*Meleagris gallopavo*)

Das nationale Bekämpfungsprogramm gegen Salmonellen bei Zuchthühnern (einschließlich Zuchthähnen) und Zuchttruthühnern besteht aus verschiedenen Teilen, die im Nachfolgenden einzeln erörtert werden. Jeder Verantwortliche eines Zuchthühner- oder Zuchttruthühnerbetriebs, mit Ausnahme von Haltern von Geflügel in Hobbyhaltung, ist dazu verpflichtet, jeden Teil dieses Programms zu befolgen.

a. Die Impfung

Jeder Bestand Vermehrungshühner muss gegen *Salmonella* Enteritidis geimpft sein. Die Impfung gegen andere Salmonella-Serotypen ist fakultativ. Die Impfung ist für Gruppen, die als Aufzuchtgruppen in den innergemeinschaftlichen Handel gebracht oder ausgeführt werden, nicht obligatorisch. Es ist verboten, Aufzuchtgruppen, zu denen Hühner zählen, die für Auslesebetriebe bestimmt sind, gegen Salmonellen zu impfen. Die Impfung von Zuchttruthühnern gegen jeden beliebigen Salmonella-Serotyp ist fakultativ.

Die folgenden Bedingungen müssen für die Impfung eingehalten werden:

- Im Falle von Lebendimpfstoffen muss der verwendete Impfstoff eine Marktzulassung für die zu impfende Geflügelspezies und -kategorie (Vermehrungsgeflügel der Spezies *Gallus gallus* oder Truthühner) erhalten haben; eine geeignete Methode, mit deren Hilfe die wilden Stämme von Impfstoffstämmen unterschieden werden können, muss vorhanden sein.
- Im Falle von Salmonella-Serotypen, für die keine Impfstoffe mit einer Marktzulassung verfügbar sind, kann unter der Verantwortung des Tierarztes und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung eine Autovakzine verwendet werden.
- Das Vermehrungsgeflügel muss zu den von dem Impfstoffhersteller vorgeschriebenen Zeiträumen geimpft werden.
- Die Impfung wird vom Betriebstierarzt durchgeführt und der Verantwortliche leistet die zu diesem Zweck nötige Hilfestellung.

Nur unter der Voraussetzung, dass ein Vertrag für veterinärmedizinische Betreuung mit dem Betriebstierarzt geschlossen wurde und dass die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind, darf der Verantwortliche die Tiere selbst impfen:

- Der Impfstoff wird vom Betriebstierarzt bereitgestellt.
- Die Impfung wird gemäß einem detaillierten Betriebsimpfschema durchgeführt, welches auf dem Betriebsplan mit Angabe der Bestandsnummer beruht und vom Betriebstierarzt erstellt wurde.
- Der Impfstoff wird gemäß den schriftlichen Anweisungen des Betriebstierarztes aufbewahrt, genutzt und verabreicht. Die schriftlichen Anweisungen sind in der Sprache des Geflügelhalters abgefasst.
- Die Impfung wird in das Register für Arzneimittel eingetragen.

Der Betriebstierarzt stellt für jede Verabreichung oder Abgabe eines Impfstoffs ein getrenntes Verabreichungs- und Abgabedokument aus, auf dem die Bestandsnummern sowie das Schlupfdatum des Tierbestands, für den der Impfstoff bestimmt ist, aufgeführt sind.

- Bei der Verbringung zu einem anderen Betrieb wird der geimpfte Bestand von einer vom Verantwortlichen erstellten Impferklärung sowie einer Kopie der entsprechenden Verabreichungs- und Abgabedokumente, welche die Impfung und den Bestand betreffen, begleitet. Im Bestimmungsbetrieb werden die Impferklärungen 5 Jahre lang aufbewahrt. Die Verwendung eines Standarddokumentes für die Impferklärung ist nicht vorgeschrieben, aber diese muss zumindest die folgenden Angaben umfassen:
 - Bestandsnummer des Herkunftsortes;
 - Identifizierung des Produktionsdurchgangs, wenn zutreffend;
 - Geflügelkategorie (Vermehrungsgeflügel: Eintagsküken, Junghennen, mausernde Tiere);
 - Anzahl der Tiere, auf die sich diese Erklärung bezieht;
 - Name des Impfstoffes;
 - Daten der Impfungen gegen Salmonellen;
 - Nummer(n) des/der entsprechenden Verabreichungs- und Abgabedokuments/-dokumente;
 - Datum der Unterzeichnung;
 - Name und Unterschrift des Verantwortlichen, um die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der Angaben zu bestätigen.

Eine Kopie des Verabreichungs- und Abgabedokuments ist nicht erforderlich, wenn die Impferklärung alle Angaben dieses Dokuments, einschließlich der Unterschrift des Betriebstierarztes, umfasst.

- Der Verantwortliche eines Bestands Vermehrungsgeflügel im Produktionsstadium muss jederzeit einen Nachweis für die Impfung gegen *Salmonella* Enteritidis mit dem/den eventuellen entsprechenden Verabreichungs- und Abgabedokument(en) (oder Kopien derselben) vorzeigen können. Wurde die Gruppe im Ausland geimpft, muss ein Nachweis für die Impfung, der von einem Tierarzt des Herkunftslandes erstellt wurde, vorgelegt werden können.
- Wenn der Tierarzt oder der Verantwortliche die Impfung vernachlässigt, verhindert oder unwirksam macht, muss die LKE benachrichtigt werden.

b. Probenahme zum Nachweis von Salmonellen

Um das Vorkommen von Salmonellen in einem Bestand zu überprüfen, nehmen der Verantwortliche und eine Vereinigung zu verschiedenen Zeitpunkten Proben. Zu den folgenden Zeitpunkten beprobt **der Verantwortliche** jeden einzelnen Bestand:

- bei Eintagsküken;

- im Alter von 4 Wochen;
- bei Hühnern: ab 24 Wochen, alle 2 Wochen während des Produktionsstadiums (einschließlich der Mauserzeit);
- bei Truthühnern: in den 2 Wochen vor der Verbringung zu der Produktionseinheit und alle 3 Wochen während des Produktionsstadiums, die erste Beprobung erfolgt spätestens in der dritten Woche nach der Aufstallung und die letzte Beprobung wird in den 3 Wochen vor der Schlachtung durchgeführt;
- bei Hähnen auch zum Zeitpunkt der Lieferung.

Der Betriebstierarzt assistiert dem Verantwortlichen, bis er der Ansicht ist, dass jener über ausreichende Kenntnisse verfügt, um die Proben zu nehmen. Einmal jährlich erneuert der Betriebstierarzt diese Assistenz. Der Betriebstierarzt notiert das Datum, an dem die Assistenz geleistet wurde, und bestätigt die ausreichenden Kenntnisse im Betriebsregister.

Der Verantwortliche kann für die Entnahme der Proben auch den Betriebstierarzt oder eine akkreditierte Stelle hinzuziehen.

Der Geflügelhalter bleibt jedoch dafür verantwortlich, dass die Probenahme durchgeführt wird und dass die Proben an das Labor der Vereinigung geliefert werden.

In dem Zeitraum vor der Verbringung zu der Produktionseinheit werden die Hähne zu den gleichen Zeitpunkten wie die Hühner beprobt (Eintagsküken, 4 Wochen und 2 Wochen vor der Verbringung). Die während des Produktionsstadiums zugeführten Hähne (Hähne, die nicht zusammen mit den Hühnern aufgestellt wurden) werden auch zum Zeitpunkt der Lieferung beprobt.

Die Untersuchungen der während des Produktionsstadiums genommenen Proben sind Bestandteil des Kontrollprogramms der Agentur und werden auf Kosten der Agentur vorgenommen, mit Ausnahme der Untersuchungen bei Eintagsküken.

Die technischen Modalitäten der Probenahme sind in dem Vademekum beschrieben, welches Sie unter diesem Link einsehen können: <http://www.favv-afscab.be/santeanimale/salmonelles/>.

Im Falle von Zuchtgeflügel nimmt die ARSIA oder DGZ die amtlichen Kontrollen anstelle der Agentur zu den folgenden Zeitpunkten vor:

- bei Hühnern:
 - in den 2 Wochen vor der Verbringung zu der Produktionseinheit (\pm 16 Wochen);
 - im Alter von 22 Wochen;
 - in der Mitte des Produktionszyklus (im Prinzip 46 Wochen);
 - in den 8 Wochen vor Ende des Produktionszyklus (im Prinzip 56 Wochen für Fleischgeflügel und 62 Wochen für Legegeflügel).
- bei Truthühnern:
 - im Alter von 34 Wochen.

Der Verantwortliche meldet der ARSIA oder DGZ innerhalb von 8 Tagen die Aufstallung eines neuen Bestands. Die Person, die für das Geflügel für die Aufzucht verantwortlich ist, teilt der ARSIA oder DGZ auch das Datum, an dem der Bestand zu der Legeeinheit befördert wird, spätestens 6 Wochen vor der jeweiligen Verbringung mit. Der Verantwortliche für Zuchtgeflügel im Produktionsstadium teilt das Datum der Schlachtung spätestens 8 Wochen vor der Schlachtung mit. Um zu vermeiden, dass die Bestände auf einen Impfstamm von S.e. oder S.t. positiv getestet werden, ist es ratsam, die Probenahme in den 2 Wochen vor der Verbringung zu der Produktionseinheit - kurz vor der letzten Impfung und nicht danach - vorzunehmen.

Kommt ein **Bestand in die Mauser**, wird dies angesichts des erhöhten Salmonellenrisikos mindestens 3 Wochen im Voraus der DGZ oder ARSIA gemeldet, und zusätzliche Proben werden zu den folgenden Zeitpunkten genommen:

- in den letzten 3 Wochen des ersten Produktionszyklus;
- in den ersten 3 Wochen des zweiten Produktionszyklus;
- in der Mitte des zweiten Produktionszyklus;
- in den letzten 8 Wochen des zweiten Produktionszyklus.

Bestände werden in den Wochen, in denen von der DGZ oder ARSIA Proben genommen werden, nicht von dem Verantwortlichen beprobt. Die Kosten für die von der DGZ oder ARSIA durchgeführten Untersuchungen und vorgenommene Probenahme werden von der Agentur getragen, mit Ausnahme der Untersuchung der Proben von Eintagsküken und von während des Produktionsstadiums aufgestellten Hähnen. Die Agentur zahlt nicht für Untersuchungen, wenn die vorgeschriebene Probenahmehäufigkeit (alle 2 Wochen) nicht eingehalten wird und/oder die vorgenannten Informationen den Proben nicht beiliegen. Als eine Woche gilt der Zeitraum zwischen Montag und dem nächsten ersten Sonntag. Werden Proben im Laufe einer bestimmten Woche genommen, dürfen keine in der darauffolgenden Woche entnommen werden. Der jeweilige Wochentag, an dem Proben genommen werden, ist irrelevant, insofern die Proben innerhalb von 48 Stunden nach der Entnahme an das Labor gesendet werden können.

Der Verantwortliche informiert das nächste Glied der Nahrungsmittelkette über alle Ergebnisse der bereits durchgeführten Kontrollen in Bezug auf Salmonellen, bevor er die Tiere oder Eier verbringt. Das bedeutet insbesondere, dass Junghennen nicht befördert werden dürfen, solange das Ergebnis der in den 2 Wochen vor der Verbringung zu der Produktionseinheit stattfindenden Untersuchung nicht bekannt ist. Die Übermittlung der Ergebnisse kann auf jede beliebige Art und Weise erfolgen. Werden die Tiere zum Schlachthof verbracht, wird dafür das INK-Formular verwendet. Der Empfänger bewahrt die Ergebnisse 5 Jahre lang auf.

c. Die Maßnahmen

Die nachstehenden **vorläufigen Maßnahmen** gelten für den Bestand ab dem Zeitpunkt, an dem im Rahmen einer Untersuchung Salmonellen in diesem Bestand nachgewiesen wurden, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Ergebnis der Serotypisierung bekannt ist:

- Der Betrieb wird unter die Aufsicht der Agentur gestellt und Kontakte zwischen dem Betrieb und betriebsfremden Personen werden eingeschränkt.
- Der Aufzuchtbestand darf nicht zu der Legeeinheit verbracht werden und den Geflügelbetrieb nicht verlassen, mit Ausnahme der Schlachtung, nachdem die Agentur ihre Zustimmung erteilt hat.
- Bruteier dürfen nicht bebrütet werden.
- Nicht bebrütete Bruteier, die nach der letzten negativen Probe erzeugt wurden, werden vernichtet oder zwecks einer Wärmebehandlung an die Verarbeitungsindustrie geliefert. Die folgenden Bedingungen gelten für die Beförderung von Eiern:
 - Auf den Eierbehältern sind die Angaben und Ergebnisse aller Untersuchungen auf Salmonellen vermerkt.
 - **Im Betrieb werden die Eier als Eier der Klasse „B“ gekennzeichnet (mit einem „B“ oder einem farbigen Punkt von mindestens 5 mm Durchmesser). Zu diesem Zweck wird eine für die Kennzeichnung von Konsumeiern geeignete Tinte verwendet. Es ist nicht möglich, nicht gekennzeichnete Eier direkt an die Lebensmittelindustrie zu liefern.**

- Eier von einem positiv getesteten Bestand und Eier von negativ getesteten Beständen aus derselben Niederlassung werden in getrennten Behältern befördert.
- Eier aus Betrieben mit positivem Befund werden als letzte gesammelt.
- Nach der Beförderung werden die Transportmittel und das für die Beförderung benutzte Material gründlich gereinigt und desinfiziert, um die Kontamination anderer Betriebe zu verhüten. Material zur einmaligen Nutzung wird nicht wiederverwendet.
- Eier eines positiv getesteten Bestands werden bei der Packstelle nicht angenommen, sie werden jedoch umgehend zum Verarbeitungsbetrieb für Eier befördert.
- Bereits bebrütete Bruteier, die nach der letzten negativen Probenahme erzeugt wurden, werden vernichtet, bevor diese schlüpfen.

Lässt das Ergebnis der Serotypisierung auf einen zu bekämpfenden zoonotischen Salmonella-Serotyp schließen, werden die im Nachstehenden beschriebenen definitiven Maßnahmen auferlegt. Deutet das Ergebnis auf einen anderen Salmonella-Serotyp als einen zu bekämpfenden zoonotischen Salmonella-Serotyp hin, werden die vorläufigen Maßnahmen aufgehoben.

Die nachstehenden **definitiven Maßnahmen** werden auferlegt, wenn ein Bestand positiv auf einen der 6 zu bekämpfenden zoonotischen Salmonella-Serotypen getestet wird (*Salmonella* Enteritidis, *Salmonella* Typhimurium, *Salmonella* Infantis, *Salmonella* Virchow, *Salmonella* Hadar und *Salmonella* Paratyphi B var. Java). Die Maßnahmen werden auch verhängt, wenn ein zu bekämpfender zoonotischer Salmonella-Serotyp im Rahmen des Monitorings von *Salmonella* Pullorum und *Salmonella* Gallinarum nachgewiesen wird **oder wenn Tiere in einem Geflügelstall aufgestellt wurden, in dem ein zu bekämpfender zoonotischer Salmonella-Serotyp bei dem vorherigen Bestand festgestellt wurde und in dem das Vorkommen dieses Serotyps im Haltungsbereich der Tiere nicht durch eine Abstrichkontrolle ausgeschlossen werden konnte:**

- Es ist verboten, Geflügel mit antimikrobiellen Mitteln zur Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen zu behandeln.
- Der Betrieb wird unter die Aufsicht der Agentur gestellt.
- Die Kontakte mit dem Bestand werden begrenzt: Nur die für die Pflege des Geflügels verantwortliche Person, der Betriebstierarzt, das Personal, das für die Betriebsführung unerlässlich ist, das zuständige Personal der Agentur oder anderer öffentlicher Dienste und Personen, die hinzugezogen werden müssen, um dringende Reparaturen an der Infrastruktur vorzunehmen, haben Zugang.
- Die Tiere des positiv getesteten Bestands werden im Laufe des Monats nach der ersten positiven Probenahme einer logistischen Schlachtung oder Vernichtung unterzogen.
- Bereits bebrütete Bruteier, die nach der letzten negativen Probenahme erzeugt wurden, werden vernichtet, bevor diese schlüpfen.
- Nicht bebrütete Bruteier, die nach der letzten negativen Probenahme erzeugt wurden, werden vernichtet oder zwecks einer Wärmebehandlung an die Verarbeitungsindustrie geliefert. Die folgenden Bedingungen gelten für die Beförderung von Eiern:
 - Auf den Eierbehältern sind die Angaben und Ergebnisse aller Untersuchungen auf Salmonellen vermerkt.
 - **Im Betrieb werden die Eier als Eier der Klasse „B“ gekennzeichnet (mit einem „B“ oder einem farbigen Punkt von mindestens 5 mm Durchmesser). Zu diesem Zweck wird eine für die Kennzeichnung von Konsumeiern geeignete Tinte verwendet. Es ist nicht möglich, nicht gekennzeichnete Eier direkt an die Lebensmittelindustrie zu liefern.**
 - Eier von einem positiv getesteten Bestand und Eier von negativ getesteten Beständen aus derselben Niederlassung werden in getrennten Behältern befördert.

- Eier aus Betrieben mit positivem Befund werden als letzte gesammelt.
- Nach der Beförderung werden die Transportmittel und das für die Beförderung benutzte Material gründlich gereinigt und desinfiziert, um die Kontamination anderer Betriebe zu verhüten. Material zur einmaligen Nutzung wird nicht wiederverwendet.
- Eier eines positiv getesteten Bestands werden bei der Packstelle nicht angenommen, sie werden jedoch umgehend zum Verarbeitungsbetrieb für Eier befördert.
- Vor der Aufstallung eines neuen Bestands wird der Raum sorgfältig gereinigt und desinfiziert. Die nötige Leerzeit (= zumindest bis der Geflügelstall vollständig trocken ist) wird eingehalten.
- Nach den Reinigungs- und Desinfektionsvorgängen sowie der Leerzeitperiode müssen ein Hygienogramm und eine Kontrolle zum Nachweis von Salmonellen von der DGZ oder ARSIA durchgeführt werden. Der Geflügelstall muss vor der Probenahme zumindest vollständig trocken sein. Es obliegt dem Verantwortlichen, die DGZ oder ARSIA mit diesen Probenahmen zu beauftragen:
 - Fällt das Ergebnis positiv für Salmonellen (jeder beliebige Serotyp) aus, muss der Geflügelstall erneut gereinigt und desinfiziert werden und noch einmal von der DGZ oder ARSIA auf das Vorkommen von Salmonellen kontrolliert werden. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis aus den Untersuchungsergebnissen hervorgeht, dass in dem Geflügelstall keine Salmonellen mehr vorkommen.
 - Liegt das Ergebnis des Hygienogramms bei einem Wert über 1,5, muss der Geflügelstall erneut gereinigt und desinfiziert werden und ein neues Hygienogramm wird von der DGZ oder ARSIA durchgeführt. Nur bei einem Wert unter oder von höchstens 1,5 können neue Tiere aufgestallt werden.
 - Müssen die Reinigung und Desinfektion erneut vorgenommen werden und wird kein Leitungswasser für die Reinigung verwendet, wird eine bakteriologische Untersuchung des Reinigungswassers anhand einer vom Betriebstierarzt oder von einer akkreditierten Stelle entnommenen Probe vorgenommen. Entspricht das Ergebnis nicht den Anforderungen, ist die Verwendung des Wassers verboten, bis neue Untersuchungen zeigen, dass es den Anforderungen genügt.

ACHTUNG. Wenn kein Nachweis eines negativen Ergebnisses für Salmonellen erbracht werden kann, wird die folgende Aufstallung als positiv erachtet und folglich werden die gleichen Maßnahmen wie im Falle eines Bestands, der auf einen zu bekämpfenden zoonotischen Salmonella-Serotyp positiv getestet wurde, angewandt!

d. Entschädigungen

Der Fonds gewährt eine Entschädigung für den Wertverlust, der infolge der Vernichtung oder Verarbeitung von Bruteiern und/oder der vorzeitigen Schlachtung oder Vernichtung eines Bestands entstanden ist, wenn ein zu bekämpfender zoonotischer Salmonella-Serotyp bei dem Bestand nachgewiesen wurde. Zu diesem Zweck legt der Eigentümer der Tiere dem Fonds ein Dossier vor. Der Eigentümer verliert jedes Recht auf Entschädigung, wenn die obligatorische Impfung nicht oder unvollständig durchgeführt worden ist.

Der Eigentümer der Tiere kann einen Antrag auf Entschädigung für eine spezielle Desinfektion beim Fonds stellen. Wird das Dossier genehmigt und wird eine Desinfektion gemäß dem von dem Rat des Fonds vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt, kann eine Entschädigung in Höhe von 75 % der anfallenden Kosten mit einem Höchstwert von 7.500 € pro behandeltem Geflügelstall erhalten werden.

5.2 Die Bekämpfung von Salmonellen bei anderen Spezies von Zuchtgeflügel

Die Impfung von anderen Spezies von Zuchtgeflügel als *Gallus gallus* gegen jeglichen Salmonella-Serotyp ist fakultativ. Die Impfung muss gemäß den unter 5.1 a) beschriebenen Modalitäten durchgeführt werden.

Betriebe mit einer Kapazität von mindestens 200 Stück Zuchtgeflügel der Spezies Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel führen folgende Probenahmen zur Kontrolle auf zoonotische Salmonellen durch:

- eine Eingangskontrolle bei Eintagsküken;
- eine Ausgangskontrolle in den 2 Wochen vor der Verbringung zu der Legeeinheit;
- eine Ausgangskontrolle in den 3 Wochen vor der Schlachtung.

Die Probenahme wird von dem Verantwortlichen oder im Auftrag des Verantwortlichen von dem Betriebstierarzt oder einer akkreditierten Stelle auf die gleiche Art und Weise wie unter Punkt 5.1 b) beschrieben vorgenommen. Die technischen Modalitäten der Probenahme sind in dem Vademekum beschrieben, welches Sie unter diesem Link abrufen können: <http://www.favv-afsca.be/santeanimale/salmonelles/>.

Des Weiteren werden im Rahmen der Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen die nachstehenden Maßnahmen auferlegt:

- Es ist verboten, Geflügel mit antimikrobiellen Mitteln zu behandeln, um zoonotische Salmonellen zu bekämpfen.
- Alle Ergebnisse der Kontrollen auf Salmonellen werden dem nächsten Glied der Nahrungsmittelkette vor der Verbringung der Tiere oder Erzeugnisse mitgeteilt.

6. Anhänge

Nicht zutreffend.

7. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1	Veröffentlichungsdatum	Originalversion